

Richtlinie zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben (A.4.1)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 11. Juli 2016 – IX FG - 814-00000 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 318

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) und
 - der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65)

b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),

c) dieser Verwaltungsvorschrift,

d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen um,

- die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu fördern, Möglichkeiten für Frauen, Zugang zu Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu finden, und den beruflichen Aufstieg von Frauen zu unterstützen oder
- die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben zu fördern, um damit die Potenziale, über die Frauen und Männer verfügen, für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Entwicklung des Landes nutzbar zu machen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Modellprojekte und andere Maßnahmen, die dazu beitragen,

- a) vorhandene Strukturen für den Gedanken der Gleichstellung von Frauen und Männern zu öffnen oder weiter zu entwickeln, insbesondere durch die Entwicklung gleichstellungs- und vereinbarkeitsfördernder Expertisen und deren Erprobung und Übertragung,
- b) die Chancen von Frauen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung zu verbessern oder Frauen für das Unternehmertum zu gewinnen, zum Beispiel durch Unterstützungsinstrumente wie Mentoring,
- c) die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben in Unternehmen und von Beschäftigten zu verbessern, insbeson-

dere durch die Entwicklung und Erprobung entsprechender Konzepte, die den Anforderungen der unterschiedlichen Lebensphasen von Frauen und Männern gerecht werden,

- d) das geschlechterspezifische Berufs- und Studienwahlverhalten aufzubrechen, zum Beispiel durch Aktionstage und pädagogische Arbeit an Rollenstereotypen,
- e) Entgeltungleichheit von Frauen und Männern abzubauen, zum Beispiel durch Erprobung von Instrumenten zum Erkennen von Entgeltungleichheit.

2.2 Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die von Netzwerken oder in Kooperation mit anderen Akteuren entwickelt und umgesetzt werden, die der Intention dieser Verwaltungsvorschrift dienen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzung

Die Zuwendungsempfänger müssen fachlich geeignet sein und über einschlägige Projekterfahrung und Genderkompetenz verfügen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für das angestellte Personal des Zuwendungsempfängers, den Honorarausgaben und den Sachausgaben als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung zu den Ausgaben für das angestellte Personal erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Die Zuwendung zu den Honorarausgaben erfolgt auf der Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben. Die Zuwendung zu den Sachausgaben erfolgt auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 30 Prozent der Personalkostenpauschale und der zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorare. Bei einem besonderen Landesinteresse kann sich die Zuwendung auf bis zu 100 Prozent der genannten zuwendungsfähigen Ausgaben erhöhen.

5.2 Enthalten die zuwendungsfähigen Ausgaben keine Ausgaben für Honorare, so erfolgt die Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für das angestellte Personal des Zuwendungsempfängers und den Sachausgaben als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der Personalkostenpauschale zuzüglich einer Restkostenpauschale in Höhe von 30 Prozent der Personalkostenpauschale.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligung einer Zuwendung für eine Maßnahme nach Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe c bis e ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens mit der ersten Mittelanforderung die Einwilligungserklärung der Personen, deren personenbezogenen Daten zur Durchführung des geförderten Projektes verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellt.

6.2 Die Bewilligung einer Zuwendung für eine Maßnahme nach Nummer 2 Buchstabe b ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens mit der zweiten Mittelanforderung die Einwilligungserklärung der Personen, deren personenbezogenen Daten zur Durchführung des geförderten Projektes verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Bewilligungsbescheid zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales oder einem von diesem beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

6.4 Der Zuwendungsgeber behält sich für eine Stichprobe von Projekten vor, Angaben zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben zu erheben, die zur Sicherstellung der Kostenbeobachtungspflicht der Bewilligungsbehörde und zur Ermöglichung künftiger Anpassungen der Pauschalen notwendig sind.

7 Verfahren

7.1 Vorverfahren

Für Projekte von landesweiter Bedeutung und Aktionsprogramme können dem Antragsverfahren Interessenbekundungen und Ideenwettbewerbe vorangestellt werden.

7.2 Antragsverfahren

Der formgebundene Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Hierzu sind die Antragsformulare zu verwenden. Diese sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder über die Internetplattform ISAP-iDE (<https://isapide.arbeitsmarkfoerderung-mv.de>) abrufbar.

Mit dem Antrag sind Projektbeschreibungen vorzulegen, mit denen Bedarf, Inhalt und Ziel der Maßnahme und Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur, des Kreises der Zielgruppe, der erforderlichen finanziellen Aufwendungen sowie der Finanzierung dargelegt werden. Weiterhin ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzia-

nung enthält. Der Antrag sollte darüber hinaus Ausführungen zur fachlichen Eignung, einschlägiger Projekterfahrung und Genderkompetenz enthalten.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Zuwendung insoweit ausgezahlt wird, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt wird und dass die Auszahlung der ersten Rate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung erfolgt,
- b) bezogen auf die Personalkostenpauschale die Auszahlung gemäß Abschnitt Ad e) des Erlasses ESF-PKP erfolgt,
- c) bezogen auf die Honorarausgaben die Auszahlung auf Mittelanforderung wie folgt erfolgt: Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, sich ab der zweiten Mittelanforderung jeweils über die Höhe seiner bisherigen Honorarausgaben zu erklären und die entsprechenden Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen,
- d) bezogen auf die Sachausgaben die Auszahlung auf Mittelanforderung in Höhe von 30 Prozent der gleichzeitig zur Auszahlung kommenden Zuwendung zu den Ausgaben für das angestellte Personal und für die Honorarausgaben erfolgt,
- e) in den Fällen der Förderung einer Maßnahme nach Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe c bis e mit der Auszahlung der Zuwendung erst begonnen wird, nachdem der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die in Nummer 6.1 genannten Einwilligungserklärungen zur Verfügung gestellt hat,

- f) in den Fällen der Förderung einer Maßnahme nach Nummer 2 Buchstabe b die Auszahlung des zweiten Teilbetrages der Zuwendung erst erfolgt, nachdem der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die in Nummer 6.2 genannten Einwilligungserklärungen zur Verfügung gestellt hat.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die dem Zweckzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraums abschließend nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem Nachweis über die Verwendung der noch nicht erklärten Ausgaben bezogen auf die Personalkostenpauschale nach Maßgabe von Nummer 7.4 Buchstabe b in Verbindung mit Abschnitt Ad e) des Erlasses ESF-PKP und bezogen auf die Honorarausgaben anhand von Originalbelegen. Im Falle einer Anteilfinanzierung ist der Nachweis der Einnahmen zu erbringen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen;
- b) abweichend von Nummer 6.7 in Verbindung mit Nummer 6.1 der ANBest-P ein Zwischenverwendungsnachweis nicht erforderlich ist.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.